

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Lotzbeckweg 1, 88131 Lindau (Bodensee)
Gemeinde Nonnenhorn

Conrad-Forster-Straße 9
88149 Nonnenhorn

Kreisgruppe Lindau
Lotzbeckweg 1
„Naturschutzhäusle“
88131 Lindau (Bodensee)

Tel. /FAX:
08382 887564
e-post:
lindau@bund-naturschutz.de
www.lindau.bund-naturschutz.de

**Änderung des Flächennutzungsplanes nordöstlich der Kreisstraße LI 16 im Bereich "Längenberg", Gemeinde Nonnenhorn, in der Fassung vom 13.04.2021, für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
Ihr Schreiben (per E-Mail) vom 21.07.2021**

Lindau, 18.08.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen, die wir vom Büro Sieber erhalten haben.

Im Namen des Landesverbandes nimmt die Kreisgruppe Lindau des BUND Naturschutz wie folgt Stellung:

Wir halten an unserer Stellungnahme vom 5.6.19 fest. Gegen das Vorhaben bestehen erhebliche Bedenken:

(Landes-)Planerische Einwände

Unzutreffende Darstellung der Voraussetzungen des LEP 2018

Spendenkonto: IBAN DE59 7315 0000 0000 1333 63 SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans steht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: LEP 2018) entgegen.

Insbesondere wird die Planung den Anforderungen des in Ziffer 3.3 Satz 1 LEP 2018 festgeschriebenen Anbindungsgebots nicht gerecht. Danach sind neue Siedlungsflächen „möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“. Dabei handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayLPlG und somit um eine verbindliche Vorgabe.

Ausnahmen von diesem Ziel der Raumordnung sind nur in den in Ziffer 3.3 Satz 2 LEP 2018 genannten Fällen zulässig. Deren Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Insbesondere legen die in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung, Ziff. 3.2.4.5 vorgebrachten Argumente die Ausnahmefähigkeit gerade nicht nachvollziehbar dar.

Die Begründung setzt sich mit „den Zielen 3.3 Abs. 2“ des LEP auseinander und zielt damit – wohl – auf den Ausnahmetatbestand der Ziff. 3.3 Spiegelstrich 2 LEP 2018 ab. Danach sind Ausnahmen von dem Anbindegebot zulässig, wenn „in Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist“.

Erstens liegt die von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Fläche schon nicht an oder in der Nähe der geforderten Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen. Das Gebiet liegt weder an einer Autobahn noch an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder einem Gleisanschluss. Damit ist das maßgebliche Tatbestandsmerkmal des Ausnahmetatbestandes schon nicht erfüllt und die Ausnahmefähigkeit allein deshalb nicht gegeben.

Auch die weiteren Voraussetzungen der Ziff. 3.3 Spiegelstrich 2 LEP 2018 liegen nicht vor.

Die Errichtung eines Bauhofs und weiterer Gewerbeeinheiten (Schreinerei etc.) stellt zweitens eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Das Gebiet um die von der Planung betroffene Fläche zeichnet sich durch dörflich geprägte Wohnflächen und die landwirtschaftliche Nutzung (Obstbäume, Wein) aus. Dabei bilden die Obst- und Rebanlagen einen wesentlichen Teil des für die Umgebung von Nonnenhorn gebietstypische Landschaftsbild. Dieses würde durch die Ausweisung gewerblicher und industrieller Flächen erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Wert der bestehenden Flächenstruktur als Erholungsgebiet und touristisches Ziel hinzuweisen. Diese Funktion als Nah- und Fernerholungsgebiet wird mit zunehmenden Durchbrechungen der landwirtschaftlichen Gebietsnutzung durch Gewerbenutzungen konterkariert.

Drittens setzt sich die Argumentation nicht hinreichend mit dem Fehlen geeigneter Alternativstandorte auseinander. Es wird lediglich ausgeführt, aus welchen Gründen der Bauhof an der vorhandenen Stelle nicht expandieren kann. Auf die Ausnahmevoraussetzungen des Ziff. 3.3 Spiegelstrich 2 LEP 2018 geht die Begründung jedoch nicht ein. Die bloße Darlegung der Notwendigkeit eines neuen Gewerbebestands stellt gerade keine hinreichende Auseinandersetzung

mit potentiellen Alternativstandorten dar. Ausführungen zu möglichen alternativen Standorten im Gemeindegebiet und deren Eignung fehlen aber.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Ausführungen aus Ziff. 3.2.4.5 der Begründung rechtlich keine Ausnahme von dem Anbindegebot rechtfertigen und schon in tatsächlicher Hinsicht nicht durchgreifen.

Die Aussage, dass „bei dem überplanten Bereich keine Exponiertheit gegeben ist“ und „der Standort für ein Gewerbegebiet und einen gemeindlichen Bauhof sehr gut geeignet erscheint“ trifft nicht zu. Tatsächlich befindet sich der geplante Standort in einer exponierten Lage innerhalb des Gemeindegebiets. Das Landschaftsbild wird massiv beeinträchtigt. Die Blickbeziehungen vom Rettershofer Berg und Gungelsberg in Richtung Süden und Osten werden empfindlich gestört und das Erleben und die Erholungsfunktion der Landschaft in diesem touristisch stark frequentierten Landschaftsbereich massiv geschmälert. Das von Touristen geschätzte Ambiente eines Weindorfes wird mit einem solchen Gewerbe-Tor zunichte gemacht. Hier sei nur auf das Negativbeispiel der Gemeinde Achberg verwiesen, die unlängst eine Gewerbefläche an der östlichen Eingangsseite genehmigt hat.

Ferner greift auch das Argument, dass dem Standort eine „Bedeutung [...] insbesondere auch für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen“ zukommt, nicht durch. Die Schaffung der Standortvoraussetzungen für Handelsbetriebe stellt zwar nach Ziff. 5.1 LEP 2018 einen Grundsatz der Raumordnung dar. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass dieser Belang nicht als landesplanerischer „Trumpf“ zu verstehen ist, der andere Belange schlechthin aussticht. Dies zeigt sich gerade in der Vorgabe des Anbindegebots – danach soll die Ansiedlung von Gewerbe ja gerade („nur“) innerhalb der Vorgaben von Ziff. 3.3 erfolgen.

Insbesondere das Fazit verkennt die ortstypische Situation: Eine Entwicklung „vom Ort heraus“ liegt mitnichten vor. Die Kreisstraße LI16 („Friedrichshafener Straße“) bildet eine Trennlinie zwischen dem Siedlungsgebiet der Gemeinde Nonnenhorn und der agrarwirtschaftlichen Nutzung des gegenüberliegenden Gebiets. Mit der Überschreitung dieser historisch gewachsenen Trennlinie wird nicht nur in optischer Hinsicht die Abgrenzung zwischen Siedlung und Landwirtschaft unterbrochen. Tatsächlich handelt es sich bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans um eine Erstplanung auf der grünen Wiese. Durch diese werden gewachsene Strukturen durchbrochen und Pfadabhängigkeiten für zukünftige Entwicklungen geschaffen (vgl. so auch die Begründung zu Ziff. 3.3 (B) LEP 2018).

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist mit dem Anbindegebot aus Ziff. 3.3 LEP 2018 nicht zu vereinbaren. Bei dem Anbindegebot handelt es sich um ein verbindliches Ziel der Raumordnung nach Art. 2 Nr. 2 BayLPlG. Eine Abweichung hiervon kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayLPlG zugelassen werden. Es müsste ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, in dessen Rahmen unter anderem eine Zulassung der Obersten Landesplanungsbehörde nach Art. 7 BayLPlG einzuholen wäre.

Allein aufgrund des damit verbundenen bürokratischen Mehraufwands und der notwendigen Einschaltung übergeordneter Stellen sollte eine alternative Standortsuche mit größtmöglicher Sorgfalt nochmals durchgeführt werden.

1. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen. So ist der Grundsatz des Flächensparens in Ziff. 3.1 LEP 2018 verankert; dieser ist auch in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayLPIG auf landesrechtlicher Ebene verankert. Ferner streitet das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung aus Ziff. 3.2 LEP 2018 dafür, zunächst nach geeigneten Flächen im Innenbereich zu suchen, bevor – wie hier – die grüne Wiese überplant wird. Auch zur Überwindung dieses Ziel bedürfte es des oben beschriebenen Zielabweichungsverfahrens nach Art. 4 BayLPIG.

In diesem Zusammenhang ist nur darauf hinzuweisen, dass der für den überplanten Bereich geltende Regionalplan (Regionalplan der Region Allgäu (16), 10.01.2007) der Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht trägt. Teil B V1.3 befasst sich ausdrücklich mit dem Grundsatz der Eingrenzung des Flächenverbrauchs. Dazu „sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leerstehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden“. Einer „Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden“. Dabei sollen „Neubaufflächen [...] in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden“. Damit wird das Anbindegebot aufgegriffen, gegen welches die geplante Änderung des Flächennutzungsplans verstößt.

Überdies ist zu bedenken, dass die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur im Gebiet um Nonnenhorn maßgeblich mit dem Ausbau von Tourismus einhergeht. Dessen Standortvoraussetzungen sollen nach dem Grundsatz aus Ziff. 5.2 LEP 2018 erhalten und verbessert werden. Dies geht aber nur eingeschränkt mit der Ausweisung von Gewerbeflächen im Außenbereich konform, da hiervon eine optische Beeinträchtigung der landwirtschaftlich geprägten Landschaftsstruktur ausgeht, welche die touristische Aufenthaltsqualität schmälert. Auch daher scheint die Ausweisung des Gewerbestandorts an einer weniger touristisch und landschaftlich bedeutsamen Fläche mit stärkerem Innenbereichsbezug sinnvoll.

I. Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Längenberg“ berücksichtigt die auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg liegende Wohnbebauung nur unzureichend. So besteht zwischen dem Wohnhaus Am Egg 10 und der geplanten gewerblichen Nutzung ein Abstand von lediglich 253m (Abb. 1). Dennoch wurden diese Gebäude in der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt. Allein die Tatsache, dass diese außerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Nonnenhorn liegen, führt nicht dazu, dass sie nicht zu betrachten sind. Der Schutz des BImSchG ist nicht Gemeinde- oder landes-, sondern objektbezogen (vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG).

Spendenkonto: IBAN DE59 7315 0000 0000 1333 63 SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Ferner ist die Tatsache, dass die Begutachtung allein auf der Grundlage rechnerischer Modelle erfolgte, hier kritisch zu sehen. Dies muss insbesondere gelten, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten nur knapp und auch nur aufgrund der vorgegebenen Kontingentierung unterschritten werden.



Abb. 1: Luftbild, Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO), LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2020

II. Mangelhaftigkeit der naturschutzfachlichen Bewertung

Die geplante Fläche wird von Westen und Süden durch alten Baumbestand und Heckenstrukturen begrenzt. Die hier heimische Flora und Fauna wird durch die Bebauung nachhaltig gestört. Eine im Falle der Bebauung notwendige Umsiedlung streng geschützter Tierarten, stellen einen hohen Aufwand für Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen mit entsprechend hohen Kosten dar.

Die an dieser Stelle vorhandenen Gehölze dienen in besonderer Weise der Biotopvernetzung von Süden nach Norden, indem sie Leitlinien und geschützte Korridore für die Wildtierwanderung darstellen. Nonnenhorn besitzt wenige solcher Biotopvernetzungsstrukturen in die freie Landschaft. Gerade deshalb sind sie nachhaltig zu entwickeln. Die Realisierung einer Gewerbefläche an dieser Stelle konterkariert jegliche Bemühungen dem Artenverlust entgegen zu wirken. Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen wird der ausdrückliche Wählerauftrag missachtet, wie er im Volksbegehren Artenschutz zum Ausdruck gekommen ist.

Die Abarbeitung des Artenschutzes ist nicht ausreichend erfolgt. Hier sei auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen.

Die Vorschriften für besonders geschützte Tierarten werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG genauer bestimmt:

"(1) Es ist verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

1. Zauneidechsen

Zauneidechsen und Fledermäuse gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 14b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten und sind in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgelistet.

Aus eigener Anschauung ist das Vorkommen von Zauneidechsen auf der gegenüberliegenden Straße bekannt (Abb. 2). Zauneidechsen besiedeln ein Gebiet im Umkreis von ca. 200 m. Daher ist auch die Wanderung über die Straße sehr wahrscheinlich.

Luftbild

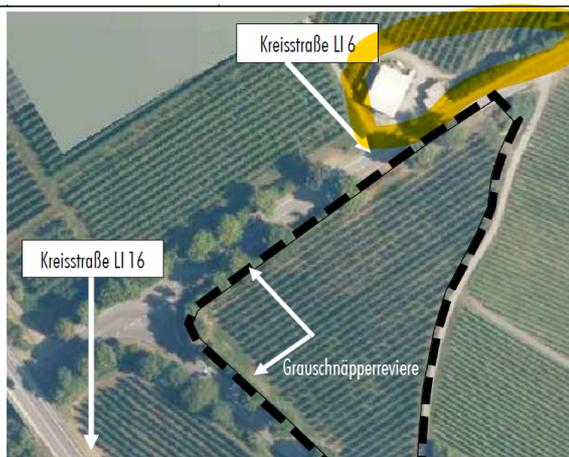


Abb. 2 entnommen u. verändert aus Planunterlagen d. Büros Sieber

Inwieweit zum Untersuchungszeitraum die für Zauneidechsenaktivität optimale Witterung geherrscht hat, ist im Bericht nicht dargestellt und kann somit nicht nachvollzogen werden.

Eine Nachkartierung zum Zauneidechsenvorkommen ist daher unerlässlich.

2. Fledermäuse

Im Raum Nonnenhorn und auf der gegenüber liegenden baden-württembergischen Seite sind Fledermausvorkommen bekannt. Regelmäßig finden Jagdflüge in diesem Gebiet statt. Es handelt sich um Zwergfledermäuse und Mückenfledermäuse.

Es steht außerdem zu befürchten, dass hier in naher Zukunft Brut- und Lebensstätten geschützter Tiere verloren gehen. Der ca. 40 Jahre alte Baumbestand wird in den kommenden Jahren zunehmend an ökologischer Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt gewinnen. Die Ökosystemleistungen dieser Baumreihe sind bereits aufgrund ihres mittleren Alters sehr hoch. Die Entfernung dieser Bäume müsste mit einer mindestens vierfachen Menge an Bäumen ausgeglichen werden, da junge Bäume diese Leistungen nur durch eine entsprechend hohe Zahl ersetzen können.

III. Flächenbewirtschaftung

Es werden weitere Ziele des Landesentwicklungsplanes, die einen zukunftsweisenden flächensparenden Umgang mit der freien Landschaft zum Ziel haben nicht berücksichtigt:

1. Zersiedelung

Mit der Eröffnung eines erst noch kleinen Gewerbegebietes auf der nördlichen Seite der LI 16 in diesem Bereich wird der Anfang für weitere Bebauung gelegt. Dies belegen die Erfahrungen an vielen anderen Stellen, nicht zuletzt im Bereich Hege der Gemeinde Wasserburg. Es steht also zu befürchten, dass hier nicht eine einmalige Situation geschaffen wird, sondern im Laufe der Jahre Erweiterungen diesen bisher noch landwirtschaftlich geprägten Bereich nachhaltig negativ verändern wird.

2. Verlust landwirtschaftlicher Flächen

Durch die veränderte Darstellung der bisherigen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Bereiche wird in besonders gravierender Weise der Landwirtschaft Fläche entzogen. Steigende Pacht- und Kaufpreise aufgrund von Verknappung geeigneter Flächen sind die Folge. Diese Entwicklung kann nur dadurch gestoppt werden, indem keine landwirtschaftlichen Flächen weiter umgewidmet werden.

Bereits heute kann Deutschland seine Bevölkerung nicht mehr ernähren und ist auf Nahrungsmittelimporte angewiesen!

3. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und Regenrückhalteflächen

Mit der Zunahme an Bebauung im siedlungsnahen Umfeld gehen notwendige Kaltluftentstehungs- und Regenrückhalteflächen ersatzlos verloren. Dies führt in Summation zu einem in Zukunft immer höhere Kosten verursachenden Klima- und Hochwasserschutzmanagement. Regenrückhaltebecken, bauliche Anpassung der Kanalisation an die zukünftig immer häufiger zu erwartenden Starkregenereignisse dürfte zukünftige Kosten verursachen, die im Falle des Klimaschutzes heute noch nicht ansatzweise abzuschätzen sind. Das richtungsweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Rechte künftiger Generationen greift auch im Falle dieser Planungen:

Ratsmitglied Prof. Wolfgang Lucht: „Der Staat steht durch unsere Verfassung in der Pflicht, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für die künftigen Generationen zu schützen. Dies gilt für einen ausreichenden und international fairen Beitrag zum Klimaschutz ebenso wie für die Einhaltung der planetaren Belastungsgrenzen zur Stabilisierung der Erde. Wie der SRU in seinem Umweltgutachten 2020 empfohlen hat, sollte Deutschland als führendes Industrieland seine CO2-Emissionen daher auf maximal 6,7 Mrd. Tonnen ab 2020 begrenzen, um seiner sachlich, moralisch und nun auch rechtlich begründeten internationalen Verpflichtung nachzukommen.“

Ratsmitglied Prof. Claudia Kemfert: „Klimaschutz erfordert rasches Handeln und duldet keinen Aufschub. Schon beim Kohleausstieg wurde deutlich, dass ein maximales Treibhausgasbudget nicht überschritten werden sollte, dies gilt ebenso für die Energiewende und Verkehrswende.“

Ratsmitglied Prof. Josef Settele: „Auch beim Biodiversitätsschutz gilt es, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Nicht umsonst sieht der Weltbiodiversitätsrat dieses Prinzip als einen von fünf Hebeln,

Spendenkonto: IBAN DE59 7315 0000 0000 1333 63 SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

um den Wandel zu erreichen, den wir brauchen, um Artenvielfalt und Ökosystemfunktionen zu bewahren.“

„Das Vorsorgeprinzip gilt ebenso für gesundheitsrelevante Umwelteinflüsse wie Luft- und Lärmimmissionen. Eine Verschränkung von Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse liegt auf der Hand und wurde durch das Urteil gestärkt“, so die Vorsitzende Prof. Claudia Hornberg.

3. Eingriff ins Landschaftsbild

Das Vorhaben soll inmitten intakter, durch landwirtschaftlichen Intensivobstanbau vorgeprägten, Landschaft platziert werden. Die Einsicht von Süden ist – trotz Baumbestand - erheblich. Erst recht von Norden, wo die Verbindungsstraße nach Retterschen (Gemeinde Kressbronn) sich an einer Hügelkuppe (Rettershofer Berg) entlangzieht. Von dort aus kann das gesamte Gebiet mit Blick über den Bodensee und die gegenüberliegende Bergkette eingesehen werden. Von Osten werden ebenfalls vom Gugelberg aus die Blickbeziehungen nach Süden und Westen nachhaltig gestört. Ein Gewerbebau wirkt hier sehr störend auf die Blickbeziehung in Richtung See. Die Erholungsfunktion der erlebbaren freien Landschaft geht unwiederbringlich verloren. Auch dies widerspricht den Grundsätzen einer wirtschaftlich auf Tourismus und Landwirtschaft ausgerichteten Gemeinde.

V. Verkehr

Die vorgesehene Fläche wird über eine einspurige, sehr enge Straße von Osten her erschlossen. Diese Straße ist für stärkeren Verkehr, den die Gewerbeansiedlung nach sich ziehen wird, gar nicht geeignet. Sie muss im Zuge der Maßnahme ebenfalls ausgebaut und ertüchtigt werden. Weiterer Flächenverbrauch, und Verlust von Kaltluftentstehungsflächen summiert sich.

Aus diesen Gründen lehnen wir das Vorhaben voll umfänglich ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Maximilian Schuff

stellv. Kreisvorsitzender

Claudia Grießer

Geschäftsführerin

Spendenkonto: IBAN DE59 7315 0000 0000 1333 63 SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM